

März 2016

Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie ihrer Familienangehörigen

Der Zugang zu den Instrumenten der Ausbildungs- und Arbeitsförderung für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind aufgrund ihrer Unionsbürgerschaft freizügigkeitsberechtigt – sie haben daher das Recht auf Einreise und Aufenthalt, ohne eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen zu müssen. Die freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger erhalten von der Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis und kein anderes Papier, denn die frühere Freizügigkeitsbescheinigung ist abgeschafft worden.

Dennoch existieren nach dem Freizügigkeitsrecht unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Kategorien, nach denen das Freizügigkeitsrecht bestehen kann. Ein Überblick über diese Freizügigkeitsgründe ist insbesondere wichtig, um Leistungsansprüche nach dem SGB II, aber auch der Ausbildungsförderung prüfen zu können. Daher kann im Folgenden auf eine grobe Übersicht dieser Grundlagen nicht verzichtet werden.

Kontakt:

Projekt „Ausländerrechtliche Qualifizierung“

GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

Claudius Voigt

Südstr. 46

48153 Münster

Fon: 0251-14486-26

Fax: 0251-14486-20

Mail: voigt@ggua.de

Web: www.ggua.de

www.einwanderer.net

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



Um wen geht es?

Das Recht auf Freizügigkeit gilt für alle Staatsangehörigen der gegenwärtig 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Dies sind (außer Deutschland):

- Belgien (seit 1952)
- Bulgarien (seit 2007)
- Dänemark (seit 1973)
- Estland (seit 2004)
- Finnland (seit 1995)
- Frankreich (seit 1952)
- Griechenland (seit 1981)
- Irland (seit 1973)
- Italien (seit 1952)
- Kroatien (seit 1. Juli 2013)
- Lettland (seit 2004)
- Litauen (seit 2004)
- Luxemburg (seit 1952)
- Malta (seit 2004)
- Niederlande (seit 1952)
- Österreich (seit 1995)
- Polen (seit 2004)
- Portugal (seit 1986)
- Rumänien (seit 2007)
- Schweden (seit 1995)
- Slowakei (seit 2004)
- Slowenien (seit 2004)
- Spanien (seit 1986)
- Tschechien (seit 2004)
- Ungarn (seit 2004)
- Vereinigtes Königreich (seit 1973)
- Zypern (seit 2004).

Darüber hinaus gilt aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) das gleiche Recht auf Freizügigkeit für die Staatsangehörigen von

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- Island
- Liechtenstein und
- Norwegen.

Für Staatsangehörige der

- Schweiz

gilt ebenfalls weitgehend das Gleiche, da dies in einem Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vereinbart ist.

Das Recht auf Freizügigkeit gilt zudem für die Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind.

Alle oben genannten Staatsangehörigen haben in Deutschland das Recht, sich ohne Erlaubnis als Freizügigkeitsberechtigte aufzuhalten. Dennoch bestehen rechtlich gesehen bestimmte Kategorien, die voneinander zu unterscheiden sind. In dieser Arbeitshilfe kann nur ein erster Überblick zu den Freizügigkeitskategorien gegeben werden. Weiterführende Informationen finden Sie unter anderem in der Broschüre „Ausgeschlossen oder privilegiert“ und anderen Veröffentlichungen des Paritätischen Gesamtverbandes:

<http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen>

Für drei Monate

Für drei Monate besteht für die genannten Gruppen ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht, für das keine Bedingungen zu erfüllen sind.

Nach drei Monaten ist das Aufenthaltsrecht nicht mehr voraussetzungslos, sondern an bestimmte Kriterien geknüpft. Dies ist sowohl in Artikel 7 der [Richtlinie 2004/38/EG \(UnionsRL\)](#) als auch in § 2 FreizügG geregelt. Es bestehen vor allem folgende Kategorien des Aufenthaltsrechts:

Zum Zweck der Arbeitsuche

Jede Unionsbürgerin, jeder Unionsbürger darf sich zum Zweck der Arbeitsuche in Deutschland aufhalten. Das Recht besteht für bis zu sechs Monate und darüber hinaus, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden. Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitssuchende ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung.

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder für eine Berufsausbildung

Als Arbeitnehmer zählt jede Person, die eine tatsächliche und echte Tätigkeit weisungsgebunden ausübt, wenn sie nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Auch mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 175 Euro kann der Arbeitnehmerstatus gegeben sein (EuGH: Urteil „Genc“; [C-14/09](#)), vgl. auch den neuen Entwurf zu den [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum FreizügG](#), Randnummer 2.2.1 ff). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro kann der Arbeitnehmerstatus gegeben sein ([BSG, Urteil vom 19.10.2010](#)). Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden.

Für das Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel keine Voraussetzung, es besteht Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II.

Als selbstständig Erwerbstätige

Selbstständige sind den Arbeitnehmenden gleichgestellt. Sofern eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger in Deutschland als niedergelassene Selbstständige ein Gewerbe ausübt, besteht für ihn oder sie das Recht auf Aufenthalt. Eine selbstständige Tätigkeit besteht dann, wenn diese weisungsungebunden *„tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“* Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetscher*innen / Übersetzer*innen) zählt als Selbstständigkeit. Bei der erforderlichen Höhe des Einkommens sollte man sich an den Eckpunkten für Arbeitnehmer*innen orientieren können. ([§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)). Es ist keine Voraussetzung, dass mit der Selbstständigkeit so viel Gewinn erwirtschaftet wird, dass dieser zum Lebensunterhalt reicht. Es besteht Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II.

Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit

- Bei unverschuldeter Kündigung nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit oder einem auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag bzw. unverschuldeter Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit nach weniger als einem Jahr: Der Arbeitnehmer*innen- bzw. Selbstständigenstatus bleibt für sechs Monate bestehen. ([§ 2 Abs. 3 Nr. 2 FreizügG](#))
- Bei unverschuldeter Kündigung nach mindestens einem Jahr Erwerbstätigkeit oder einem auf mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag bzw. unverschuldeter Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit nach mindestens einem Jahr: Der Arbeitnehmer*innen bzw. Selbstständigenstatus bleibt unbefristet bestehen (und damit jeweils auch der Leistungsanspruch). ([§ 2 Abs. 3 Nr. 3 FreizügG](#))
- Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall – in diesem Fall bleibt der Status ohne Befristung erhalten. Dies gilt auch für eine Frau, die „wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die *„Arbeitnehmereigenschaft“ im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet“* (EuGH Urteil vom 19.06.2014 - [C-507/12](#), Saint Prix gg. United Kingdom). ([§ 2 Abs. 3 Nr. 1 FreizügG](#))
- Die Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit ist von der Agentur für Arbeit zu bestätigen. Bis zum Erhalt dieser Bestätigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. ([Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.11](#))

Als Nicht-Erwerbstätige

Unter Nicht-Erwerbstätigen sind diejenigen zu verstehen, die weder erwerbstätig sind, noch Arbeit suchen, noch aus sonstigen Gründen freizügigkeitsberechtigt sind. In der Praxis handelt es sich in erster Linie um Rentnerinnen, Rentner und Studierende (sofern sie keine Nebenbeschäftigung ausüben), sowie dauerhaft erwerbsunfähige Personen. Bei den Nicht-Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen handelt es sich um die einzige Gruppe im Freizügigkeitsgesetz, die als Voraussetzung ihrer Freizügigkeit über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen müssen.

Als Familienangehörige

Für Familienangehörige der „Kernfamilie“ (Ehegatten, Lebenspartner*innen, minderjährige, ledige Kinder und deren Eltern) gelten aufenthaltsrechtlich dieselben Regelungen wie beim Familiennachzug zu deutschen Staatsangehörigen gem. § 28 AufenthG. Das heißt: Ein familiäres Freizügigkeitsrecht von Kernfamilien-Angehörigen besteht stets unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung. Jedoch dürfen keine Spracherfordernisse verlangt werden.

Der Familienbegriff des Unionsrechts geht aber weiter: Familienangehörige im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes und der Unionsbürger*innen-Richtlinie sind

- (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel („*Verwandte in absteigender Linie des Unionsbürgers oder seines Ehegatten*“) bis zum Alter von einschließlich 20 Jahren, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner*innen ohne weitere Voraussetzungen ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG](#))
- darüber hinaus: (Stief-)Kinder, (Stief-)Enkel ab 21 Jahren, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die / den Unionsbürger*in oder dessen Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. ([§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)).

Das Landessozialgericht NRW hat etwa in einem Fall entschieden, dass auch ein Unterhalt in Höhe von 100 Euro ausreichen kann, um die Eigenschaft als Familienangehöriger geltend machen zu können ([LSG NRW \(7. Senat\); 28.5.2015; L 7 AS 372/15 B ER und L 7 AS 373/15 B.](#)); vergleiche auch: [LSG NRW \(7. Senat\); 15.4.2015; \(L 7 AS 428/15 B ER\)](#).

Der Status als Familienangehörige*r ist nicht auf eine bestimmte Altersspanne beschränkt; also *nicht* etwa auf Kinder bis zum 25. Geburtstag: Jemand kann im Sinne des Freizügigkeitsrechts Familienangehörige*r sein, obwohl er oder sie nach den Regelungen des SGB II nicht mehr Teil der Bedarfsgemeinschaft ist.)

- Bei Scheidung bleibt ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige*r bestehen, wenn die Ehe mindestens drei Jahre bestanden hatte, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet. Es kommt hierbei nicht auf den Zeitpunkt der Trennung an, sondern auf den Zeitpunkt der „Einleitung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens“. ([§ 3 Abs. 5 Nr. 1 FreizügG](#)).
- Im Fall einer „besonderen Härte“, etwa wegen Gewalt, körperlichen oder psychischen Missbrauchs oder aus anderen Gründen, aufgrund derer einem Ehegatten das Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte“, gilt die Mindestbestandszeit nicht als Voraussetzung für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als Familienangehörige*r. ([§ 3 Abs. 5 Nr. 3 FreizügG](#))
- Ebenfalls unabhängig von der Mindestbestandszeit bleibt ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige*r bestehen, wenn „durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde“. ([§ 3 Abs. 5 Nr. 5 FreizügG](#))

Aufenthaltsrecht für Elternteile minderjähriger Kinder in Schul- oder Berufsausbildung

- Kinder von Unionsbürger*innen und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben immer und uneingeschränkt ein europarechtliches Aufenthaltsrecht und damit einen Anspruch auf sozialrechtliche Gleichbehandlung, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis

Berufsausbildung bzw. Studium) und wenn ein EU-angehöriger Elternteil verstirbt oder wegzieht. ([§ 3 Abs. 4 FreizügG](#))

- Kinder von Unionsbürger*innen und der Elternteil, der die elterliche Sorge tatsächlich ausübt, haben immer und uneingeschränkt ein europarechtliches Aufenthaltsrecht und damit einen Anspruch auf sozialrechtliche Gleichbehandlung, wenn sie sich in einer Ausbildung befinden (Grundschule bis Berufsausbildung bzw. Studium), und wenn einer ihrer unionsangehörigen Elternteile aktuell als Arbeitnehmer*in in Deutschland tätig ist oder früher einmal - auch wenn es lange her ist - als Arbeitnehmer*in in Deutschland gearbeitet hat. Hierbei spielt keine Rolle, ob die Arbeit selbstverschuldet verloren ging und wie lange die Beschäftigung ausgeübt worden war. (Art. 10 [der EU-Verordnung 492/2011](#)). Mehrere Gerichte haben bereits mit Verweis auf diese Grundlage einen Leistungsanspruch zugesprochen, unter anderem das Landessozialgericht NRW ([LSG NRW \(19. Senat\); 16. März 2015; L 19 AS 275/15 B ER](#)). Das Bundessozialgericht hat nun das Bestehen dieses eigenständigen Aufenthaltsrechts ausdrücklich bekräftigt.

Aufenthaltsrecht für unverheiratete Elternteile minderjähriger Kinder (nicht in Schul- oder Berufsausbildung)

Der Lebenswirklichkeit von „Patchwork-Familien“ wird der Wortlaut des Freizügigkeitsrechts zwar nicht immer gerecht, aber durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ([BSG, Urteil vom 30.1.2013, AZ: B 4 AS 54/12 R](#)) ist mittlerweile klar, dass auch für derartige Konstellationen ein Aufenthaltsrecht unabhängig von der Arbeitsuche besteht. Dies gilt auch schon vor der Geburt des Kindes.

Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich ein weiterer Aufenthaltszweck aus familiären Gründen, der aus dem Zusammenleben der Partner mit einem gemeinsamen Kind oder dem Kind eines Partners folgt. Diese Personengruppen bilden jeweils eine Familie im Sinne des Art. 6 GG und der §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 und 32 AufenthG und können sich auch auf den Schutz aus Art. 8 Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten berufen. Dies gilt nach den Ausführungen des BSG ausdrücklich auch für unverheiratete Paare.

Auch nach den neuen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zum Freizügigkeitsgesetz wird klargestellt, dass für Angehörige der „Kernfamilie“ (Eltern, minderjährige Kinder, Ehegatten und Lebenspartner) grundsätzlich die Regelungen des § 28 AufenthG (wie beim Familiennachzug zu Deutschen) anwendbar sind. Das bedeutet: Auch der Elternteil eines minderjährigen Kindes mit EU-Staatsangehörigkeit hat – unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung – ein familiäres Freizügigkeitsrecht. Ein SGB-II-Anspruch besteht. (vgl.: [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum FreizügG](#), Randnummern 3.2.2.2 und 4a.0.2)

Mit Daueraufenthaltsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt

Nach einem fünfjährigen Aufenthalt, in dem ein Freizügigkeitsgrund nach dem Unionsrecht vorgelegen hat, besteht ein automatisches Daueraufenthaltsrecht – ohne weitere Voraussetzungen. Dies gilt sowohl für die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger selbst, als auch für die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen. In speziellen Fällen kann das Daueraufenthaltsrecht schon nach drei Jahren entstehen. Zum Nachweis des Daueraufenthaltsrechts erhalten die Betroffenen von der Ausländerbehörde auf Antrag eine „Daueraufenthalts-Bescheinigung“ oder – als drittstaatsangehörige Familienangehörige – eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“. Die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts innerhalb der letzten fünf Jahre kann durch die Wohnsitzanmeldung, aber auch durch andere geeignete Belege nachgewiesen werden – z. B. einen Mietvertrag, Schulbeschei-

nigungen, einen Arbeitsvertrag o. ä. ([§ 4a FreizügG](#))

Unter welchen Voraussetzungen können Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger eine Beschäftigung oder eine Berufsausbildung aufnehmen?

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger benötigen für die Aufnahme einer unselbstständigen Beschäftigung oder einer selbstständigen Tätigkeit in keinem Fall eine Erlaubnis der Ausländerbehörde oder der Arbeitsagentur. Dies gilt mittlerweile auch für die „neuen“ Beitrittsstaaten Rumänien und Bulgarien (seit 1. Januar 2014) sowie Kroatien (seit 1. Juli 2015).

Das gleiche gilt stets für die freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, auch wenn sie selbst Drittstaatsangehörige sind ([Art. 23 UnionsRL](#), sowie in analoger Anwendung § 27 Abs. 5 AufenthG).

Zugang zu BAföG

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben nach mehreren alternativen Regelungen Zugang zu den Leistungen des BAföG:

→ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG)

Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht normalerweise nach einem fünfjährigen europarechtlich rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ohne weitere Bedingungen. In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Das Daueraufenthaltsrecht kann durch eine „Daueraufenthaltsbescheinigung“ nachgewiesen werden.

Praxistipp: BAföG auch für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die *selbst* Daueraufenthaltsrecht haben

Im Gesetz ist nicht geregelt, dass auch die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die *selbst* über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen, ebenfalls einen BAföG-Anspruch haben. Diese können ihr Daueraufenthaltsrecht durch eine unbefristete „Daueraufenthaltskarte“ nachweisen und müssen bezogen auf das BAföG mindestens genauso behandelt werden wie andere Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Falls in einem solchen Fall BAföG abgelehnt werden sollte, lohnt es sich, Rechtsmittel einzulegen. Eine Verweigerung von BAföG wäre eine unzulässige Diskriminierung, die das EU-Recht verbietet.

Praxistipp: BAföG auch für EU- oder drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern *mit* Daueraufenthaltsrecht, die *selbst* noch *kein* Daueraufenthaltsrecht haben.

Ebenfalls nicht geregelt ist, dass für drittstaatsangehörige Familienangehörige, die selbst noch *kein* Daueraufenthaltsrecht haben, ebenfalls ein BAföG-Anspruch besteht, wenn nur der Unionsbürger oder die Unionsbürgerin über das Daueraufenthaltsrecht verfügt. Dies ergibt sich zwingend aus einer analogen Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Denn die Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern mit Daueraufenthaltsrecht müssen den Familienangehörigen von anderen Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungserlaubnis gleichgestellt werden.

Das gleiche gilt auch, wenn die Familienangehörigen nicht Drittstaatsangehörige, sondern *selbst* Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind. Auch hier gilt: Im Fall einer Ablehnung lohnt der Rechtsweg.

→ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmer oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, sowie deren Ehegatten, gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner und Kinder (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Für den Status als Arbeitnehmer oder Selbstständige muss der Lebensunterhalt durch die Arbeit nicht gesichert sein. Es genügt, dass die Arbeit nicht völlig untergeordnet und unwesentlich ist. Mit einem Stundenumfang von 5,5 Wochenstunden bzw. einem Monatseinkommen von rund 175 Euro kann der Arbeitnehmerstatus gegeben sein (EuGH: Urteil „Genc“; [C-14/09](#)). Auch mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7,5 Stunden und einem Einkommen von 100 Euro kann der Arbeitnehmerstatus gegeben sein ([BSG, Urteil vom 19.10.2010](#)). Alles, was darunter liegt, muss einzelfallbezogen geprüft werden

Praxistipp: Erlass des Bundesbildungsministeriums entspricht nicht vollständig den europarechtlichen Vorgaben

Das Bundesbildungsministerium vertritt in einem Erlass vom 9. Januar 2015 eine restriktivere Auffassung: Danach sei die Arbeitnehmereigenschaft nur dann gegeben, wenn eine Nebentätigkeit von zwölf Wochenstunden ausgeübt werde und bereits seit zehn Wochen vor der BAföG-Antragstellung bestanden habe. Diese Einschränkungen sind jedoch mit dem Unionsrecht kaum zu vereinbaren (s. o.). Falls allein mit Verweis auf den Erlass die Erbringung von BAföG abgelehnt werden sollte, sollten Rechtsmittel eingelegt werden.

Das Verwaltungsgericht Osnabrück etwa hat am 14. Dezember 2015 entschieden, dass auch mit weniger als den geforderten zwölf Wochenstunden und weniger als zehn Wochen Vorbeschäftigungszeit ein BAföG-Anspruch bestehen kann. Gerichtsmittelteilung unter dem Aktenzeichen 4 A 253/14 zu finden hier:

<http://www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de>

[Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015](#); herunterzuladen unter:

<http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/Einfuehrung25AEndG01.15-1.pdf>.)

Für Selbstständige muss zumindest ein „Umsatz verzeichnet werden, der auf einen Geschäftsbetrieb von einem gewissen Umfang schließen lässt, wobei nicht zwingend ein tatsächlicher Gewinn erzielt werden muss.“ ([Erlass des Bundesbildungsministeriums vom 9. Januar 2015](#); herunterzuladen unter:

<http://ggua.de/fileadmin/downloads/ausbildungsfoerderung/Einfuehrung25AEndG01.15-1.pdf>.)

Auch wenn mit der Selbstständigkeit (noch) kein Gewinn erwirtschaftet wird und nur wenige Aufträge eingegangen sind, kann der Selbstständigenstatus gegeben sein. Es reicht allerdings nicht, sich nur einen Gewerbeschein ausstellen zu lassen. Auch eine freiberufliche Tätigkeit (z. B. Dolmetschende / Übersetzende) zählt als Selbstständigkeit. Bei der erforderlichen Höhe des Umsatzes sollte man sich an den Eckpunkten für Arbeitnehmende orientieren können.

Beispiel:

F. lebt ist slowenische Staatsangehörige. Sie ist kürzlich nach Deutschland gezogen, um hier zu studieren. Nun hat sie einen Nebenjob gefunden: Neben dem Studium kellnert sie in einer Kneipe und verdient damit rund 250 Euro im Monat.

Sie ist damit ab diesem Zeitpunkt (auch) freizügigkeitsberechtigt als Arbeitnehmerin. Damit hat sie einen Anspruch auf BAföG.

Der BAföG-Anspruch in diesem Fall ist erst seit dem Jahr 2015 im Gesetz verankert. Er ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshof [C-46/12 \(L.N.\)](#) vom 21. Februar 2013.

Nach einem unfreiwilligen Verlust der Beschäftigung bzw. unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbstständige – je nach Dauer der Vorbeschäftigung – für sechs Monate oder sogar dauerhaft erhalten.

Auch hierzu sieht das Bundesbildungsministerium im Erlass vom 9. Januar 2015 eine Einschränkung vor, die die europarechtlichen Vorgaben nicht vollständig umsetzt: Der Erlass sieht einen Erhalt der Arbeitnehmereigenschaft nur dann vor, wenn die Nebentätigkeit im letzten Jahr der Ausbildung aufgegeben oder unter die Mindestgrenze reduziert wird und diese zuvor zwei Jahre bestanden hatte. Diese Einschränkung auf das letzte Ausbildungsjahr und die Voraussetzung einer Mindestbeschäftigungszeit ist mit Europarecht wohl nicht zu vereinbaren. Falls der Arbeitsplatzverlust unfreiwillig war, bleibt die Arbeitnehmereigenschaft unabhängig von diesen Einschränkungen für sechs Monate oder sogar unbefristet erhalten – und damit auch der BAföG-Anspruch.

Auch die Familienangehörigen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Selbstständigen (unabhängig davon, ob sie mit diesen zusammen leben) haben einen Anspruch auf BAföG. Familienangehörige, denen ein Anspruch auf BAföG zusteht, sind unter anderem:

→ **Kinder ohne Altersbeschränkung, sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ohne weitere Voraussetzungen ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG](#)).**

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG beschränkt den Begriff der „Familienangehörigen“ zwar ausdrücklich auf „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“. Dies ist jedoch europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 2 Nr. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sind „Familienangehörige“ u. a. darüber hinaus auch:

→ **Stiefkinder und (Stief-)Enkel („Verwandten in gerader absteigender Linie“ der Unionsbürger „oder ihrer Ehegatten“) unter 21 Jahren**

→ **Stiefkinder und (Stief-)Enkel über 20 Jahre sowie Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger oder deren Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. ([§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)).**

Gemäß Art. 24 UnionsRL ist auch diesen Familienangehörigen Gleichbehandlung zu gewähren – auch auf BAföG, wenn es sich um Familienangehörige einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen oder Daueraufenthaltsberechtigten handelt.

Praxistipp: BAföG-Anspruch auch für Kinder über 20 Jahre, obwohl kein Unterhalt geleistet wird.

Das Freizügigkeitsrecht sieht für Kinder ab dem 21. Lebensjahr eigentlich nur ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige vor, wenn der Elternteil oder dessen Ehegatte einen Teil des Unterhalts deckt. Diese Voraussetzung ist für den BAföG-Anspruch jedoch irrelevant: Auch ohne Unterhaltsleistung gelten Kinder ab 21 Jahre als Familienangehörige mit BAföG-Anspruch (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG).

Darüber hinaus stellen die Verwaltungsvorschriften zum BAföG klar:

„Der Anspruch auf Ausbildungsförderung von Auszubildenden nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU besteht unabhängig davon, ob der Unionsbürger, von dem das Freizügigkeitsrecht abgeleitet wird, nach Beginn der Ausbildung verstorben ist oder das Bundesgebiet verlassen hat, bis zum Ende der Ausbildung, sofern die Auszubildenden sich im Bundesgebiet aufhalten.“ ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.9](#))

Der BAföG-Anspruch von Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern geht zudem ausdrücklich nicht verloren, wenn „sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder

Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.“ (§ 8 Abs. 4 BAföG).

→ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BAföG)

Das geforderte vorangegangene Beschäftigungsverhältnis liegt nach Auffassung des Bundesbildungsministeriums vor, *„wenn ein Arbeitnehmer im Sinne des Gemeinschaftsrechts für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen gegen eine Vergütung erbringt, dies können auch Ausbildungsverhältnisse, z.B. duale Berufsausbildungen, sein. Die Vergütung muss nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreichen.“* ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.12](#))

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung dürften erneut die europarechtlichen Definitionen der Arbeitnehmertätigkeit gelten, wonach die Tätigkeit nicht so untergeordnet und unwesentlich gewesen sein darf, dass sie nicht ins Gewicht fällt (zu den Orientierungsgrenzen: siehe oben).

Jedoch kann nach den Verwaltungsvorschriften das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses *„ansonsten in der Regel ohne Weiteres bejaht werden, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate andauert.“*

Der geforderte „inhaltliche Zusammenhang“ erfordert, *„dass bei objektiver Betrachtung Berufstätigkeit und Ausbildung in fachlicher, d. h. branchenspezifischer Hinsicht verwandt sind. Ausnahmsweise ist von diesem Erfordernis abzusehen bei unfreiwillig arbeitslos Gewordenen, die durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt zu einer beruflichen Umschulung in einem anderen Berufszweig gezwungen sind.“* ([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG, Randnummer 8.1.13](#))

→ BAföG-Anspruch in anderen Fällen nach § 8 Abs. 3 BAföG

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich nicht erfüllt sein sollten, kann ein BAföG-Anspruch nach der allgemeinen Norm des § 8 Abs. 3 BAföG bestehen. Die ist dann der Fall, wenn

→ *„sie selbst sich insgesamt fünf Jahre (...) im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“* oder

→ *„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre (...) sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...). Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.“*

Die erste Alternative dürfte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gänzlich irrelevant sein, da sie nach fünfjährigem Aufenthalt ohnehin über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen (und damit über einen BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Nur in wenigen Einzelfällen dürfte die zweite Alternative relevant sein, da in den entsprechenden Fällen in aller Regel ein weiter gehender BAföG-Anspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BAföG gegeben sein dürfte.

Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe

Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) während einer Berufsausbildung können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen unter folgenden Bedingungen in Anspruch nehmen:

→ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Daueraufenthaltsrecht (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)

Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht normalerweise nach einem fünfjährigen europarechtlich rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ohne weitere Bedingungen. In bestimmten Fällen entsteht das Daueraufenthaltsrecht bereits vor Ablauf von fünf Jahren. Das Daueraufenthaltsrecht kann durch eine „Daueraufenthaltsbescheinigung“ nachgewiesen werden.

→ freizügigkeitsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Kinder von Unionsbürgerinnen und -bürgern (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige in diesem Sinne sind unter anderem:

→ Kinder sowie Ehegatten oder eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ohne weitere Voraussetzungen ([§ 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG](#)).

§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III beschränkt den Begriff der „Familienangehörigen“ zwar ausdrücklich auf „Ehegatten, Lebenspartner und Kinder“, Die ist jedoch europarechtlich nicht haltbar. Denn nach Art. 2 Nr. 2 der Unionsbürgerrichtlinie sind „Familienangehörige“ ausdrücklich u. a. auch:

→ Stiefkinder und (Stief-)Enkel („Verwandten in gerader absteigender Linie“ der Unionsbürger „oder ihrer Ehegatten“) unter 21 Jahren

→ Stiefkinder und (Stief-)Enkel über 20 Jahre sowie Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, wenn diesen Personen Unterhalt durch die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger oder deren Ehegatten geleistet wird. Der Unterhalt muss nur einen Teil des Bedarfs abdecken; auch Naturalunterhalt in Form von Pflege und Betreuung kann diese Bedingung erfüllen. ([§ 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG](#)).

Gemäß Art. 24 UnionsRL ist auch diesen letztgenannten Familienangehörigen Gleichbehandlung zu gewähren – auch auf BAB, wenn es sich um die Familienangehörigen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers oder Selbstständigen handelt.

Praxistipp: BAB-Anspruch auch für Kinder über 20 Jahre, obwohl kein Unterhalt geleistet wird.

Das Freizügigkeitsrecht sieht für Kinder ab dem 21. Lebensjahr eigentlich nur ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige vor, wenn der Elternteil oder dessen Ehegatte einen Teil des Unterhalts deckt. Diese Voraussetzung ist für den BAB-Anspruch jedoch irrelevant: Auch ohne Unterhaltsleistung gelten Kinder ab 21 Jahre als Familienangehörige mit BAföG-Anspruch (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Der BAB-Anspruch von Ehegatten oder eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern geht zudem ausdrücklich nicht verloren, wenn „*sie dauernd getrennt leben oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.*“ (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SGB III in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BAföG).

Ein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige und damit ein BAB-Anspruch bleibt gem. § 3 FreizügG unter bestimmten Bedingungen erhalten, wenn die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger verstirbt oder wegzieht.

Zudem gilt: „*Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem*

sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungsseinrichtung besuchen.“ (§ 3 Abs. 4 FreizügG) Auch in diesem Fall bleibt ein familiäres Aufenthaltsrecht erhalten und damit auch der Anspruch auf BAB.

Beispiel:

Die Regelung des § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III kann zu absurden Konsequenzen führen: S. ist schwedische Staatsangehörige arbeitet seit einem Jahr in Deutschland in einem Schnellrestaurant. Sie hat bislang keine Ausbildung. Nun hat man ihr eine Ausbildungsstelle als Friseurin angeboten. Sie hat jedoch nach dem Wortlaut keinen Anspruch auf BAB, da sie selbst noch nicht über ein Daueraufenthaltsrecht verfügt und die frühere Beschäftigung auch nicht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht.

Sie hat nun einen russischen Staatsangehörigen geheiratet, der als freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger einer Unionsbürgerin eine Aufenthaltskarte erhalten hat. Er hat eine Ausbildungsstelle als Tischler gefunden. Hierfür kann er gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB III BAB erhalten. Er ist also besser gestellt als seine Frau, von der sein Aufenthaltsrecht abhängt. Das ist nicht nachvollziehbar und auch europarechtlich kaum haltbar.

→ Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)

Für die Erfüllung dieser Voraussetzung dürften erneut die europarechtlichen Definitionen der Arbeitnehmendentätigkeit gelten, wonach die Tätigkeit nicht so untergeordnet und unwesentlich gewesen sein darf, dass sie nicht ins Gewicht fällt (zu den Orientierungsgrenzen: siehe oben). Auf die Kriterien des geforderten inhaltlichen Zusammenhangs der Beschäftigung gehen die Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit nicht näher ein.

→ BAB-Anspruch nach § 59 Abs. 3 SGB III

Wenn die vorgenannten Voraussetzungen sämtlich nicht erfüllt sein sollten, kann ein BAB-Anspruch nach der allgemeinen Norm des § 59 Abs. 3 SGB III bestehen. Die ist dann der Fall, wenn

→ *„sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind“* oder

→ *„zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist (...); von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist; ist die oder der Auszubildende in den Haushalt einer oder eines Verwandten aufgenommen, so kann diese oder dieser zur Erfüllung dieser Voraussetzungen an die Stelle des Elternteils treten, sofern die oder der Auszubildende sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der Berufsausbildung rechtmäßig im Inland aufgehalten hat.“*

Die erste Alternative dürfte für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gänzlich irrelevant sein, da sie nach fünfjährigem Aufenthalt ohnehin über ein Daueraufenthaltsrecht verfügen (und damit über einen BAB-Anspruch nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

In manchen Fällen kann die zweite Alternative einschlägig sein.

Nach der [„Geschäftsanweisung zu § 59 SGB III“ von Januar 2015 der Bundesagentur für Arbeit](#) gilt hierfür:

- „Als Erwerbstätigkeit ist jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist.“ Es ist also nicht erforderlich, dass mit der Erwerbstätigkeit tatsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird oder worden ist (Randnummer 59.3.4).
- Es ist nicht erforderlich, dass sich der Elternteil, von dessen Aufenthalts- und Erwerbstätigkeitszeiten der BAB-Anspruch abhängt, aktuell noch in Deutschland aufhält (Randnummer 59.3.3).
- Falls ein Elternteil verstorben ist, ist nicht gefordert, dass dieser zuvor mindestens sechs Monate erwerbstätig war, um einen BAB-Anspruch geltend machen zu können: Es genügt vielmehr, wenn *„er vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung bis zu seinem Tode sich im Geltungsbereich des SGB III aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde (...) nicht erwerbstätig war“* (Randnummer 59.3.7).
- Außerdem besteht auch dann ein Anspruch auf BAB, wenn der oder die Auszubildende in den Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, dieser Verwandte die geforderten Voraussetzungen des Voraufenthalts von mindestens drei Jahren und der Vorbeschäftigungszeit von mindestens sechs Monaten erfüllt und der oder die Auszubildende sich selbst mindestens seit drei Jahren „rechtmäßig“ in Deutschland aufhält. Dies kann bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern durchaus der Fall sein.

Praxistipp: Verweigerung von BAB bei betrieblicher Ausbildung ist wohl europarechtswidrig.

Es ist fraglich, ob die Regelung des § 59 Abs. 1 SGB III mit dem Diskriminierungsverbot des Unionsrechts und mit der Rechtsprechung des EuGH zu vereinbaren ist. Denn Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie verbietet, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die als Arbeitnehmende oder Selbstständige freizügigkeitsberechtigt sind, hinsichtlich der „Beihilfen zur Berufsausbildung“ schlechter zu stellen als die eigenen Staatsangehörigen.

Menschen, die eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren, sind zugleich als „Arbeitnehmende“ tätig – und damit auch aus diesem Grund freizügigkeitsberechtigt. Der Europäische Gerichtshof hat daher in einem Urteil vom 21. Februar 2013 ([C-46/12 \(L.N.\)](#)) bereits für Studierende, die einen Nebenjob ausüben, einen Anspruch auf Ausbildungsförderung angeordnet. Nichts anderes kann für Menschen gelten, die eine betriebliche Ausbildung (und damit eine Beschäftigung) ausüben. In diesen Fällen sollten also eventuell Rechtsmittel eingelegt werden, da das deutsche Gesetz im SGB III diese europäischen Rechtsansprüche offensichtlich nicht vollständig berücksichtigt.

→ Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)

Für die Förderung im Rahmen einer Assitierten Ausbildung (AsA) gelten die gleichen Regelungen wie für die oben dargestellten Ansprüche auf BAB.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern oder deren Familienangehörigen kann die Förderung im Rahmen einer AsA jedoch darüberhinaus wohl nicht verweigert werden, da es sich bei der AsA nicht um eine Form des „Stipendiums oder Studiendarlehens“ handelt. Allein hierbei darf jedoch nach Art. 24 Abs. 2 UnionsRL eine Einschränkung für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger vorgesehen werden. Bei einer AsA handelt es sich demgegenüber wohl um ein Instrument der Arbeitsmarktintegration für Personen, die im Rahmen einer

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

betrieblichen Ausbildung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt sind, das nach Art. 4 der [EU-Verordnung 883/2004](#) sowie der Unionsbürgerrichtlinie nicht verweigert werden darf.

→ Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III)

Für die Förderung im Rahmen von Ausbildungsbegleitenden Hilfen (AbH) gelten die gleichen Regelungen wie für die oben dargestellten Ansprüche auf BAB.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürgern oder deren Familienangehörigen kann die Förderung im Rahmen von AbH darüberhinaus jedoch wohl nicht verweigert werden, da es sich bei der AbH nicht um eine Form des „Stipendiums oder Studiendarlehens“ handelt. Allein hierbei darf jedoch nach Art. 24 Abs. 2 UnionsRL eine Einschränkung für Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger vorgesehen werden. Bei einer AbH handelt es sich demgegenüber wohl um ein Instrument der Arbeitsmarktintegration für Personen, die im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt sind, das nach Art. 4 der [EU-Verordnung 883/2004](#) sowie der Unionsbürgerrichtlinie nicht verweigert werden darf.

→ Außerbetriebliche Berufsausbildung (76 SGB III)

Für die Förderung im Rahmen der Außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) gelten gem. § 78 Abs. 3 SGB III die gleichen Regelungen wie für die oben dargestellten Ansprüche auf BAB.

→ Zugang zur Berufsvorbereitung

Für die Förderung einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) gelten gem. § 52 Abs. 2 SGB III die gleichen Regelungen wie für die oben dargestellten Ansprüche auf BAB.

Weitere Leistungen**→ Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

→ Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

→ Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Einstiegsqualifizierung (EQ) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

→ Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III)

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufsorientierung (BOM) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

→ **Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Leistungen der Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.

→ **Beratung (§ 29 ff SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Beratung durch die Agentur für Arbeit.

→ **Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen haben ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen Anspruch auf Vermittlung durch die Agentur für Arbeit.

→ **Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)**

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen können die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ohne ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen erhalten.